

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)  
3003 Bern

[info@are.admin.ch](mailto:info@are.admin.ch)

6. November 2013

## Teilrevision der Raumplanungsverordnung, Teilbereich Pferdehaltung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. März 2013 wurden bekanntlich mit grosser Mehrheit in beiden eidgenössischen Räten Gesetzesänderungen betreffend **Erleichterung der Pferdehaltung** einerseits in der Landwirtschaftszone und andererseits für die hobbymässige Pferdehaltung verabschiedet. Die Zielsetzungen dieser Gesetzesänderungen gehen zurück auf die parlamentarische Initiative „Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone“ die im Wortlaut folgendes verlangt: „**Die Bestimmungen, welche die Haltung von Sport- und Freizeitpferden in der Landwirtschaftszone zu stark einschränken oder verhindern, sind zu lockern oder gar aufzuheben**“. Die Umsetzung dieser Forderungen wurden nach bald 10-jährigem Ringen, im Wesentlichen mit den neuen Artikel 16a bis und 24e des Raumplanungsgesetzes sehr austariert umgesetzt. Dabei wurde bewusst auf Maximalforderungen im Sinne eines tragfähigen Kompromisses verzichtet.

Mit grossem Erstaunen und absolutem Unverständnis muss nun festgestellt werden, dass mit dem vorliegendem Entwurf der Verordnung das verabschiedete Gesetz mit Füßen getreten wird, indem die vorgesehene Verordnung in keiner Weise dem Geist des Gesetzes entspricht und sogar zum Teil hinter die heutige Praxis zurückgeht. Hier wird in der Tat versucht, die gewollte Öffnung der Pferdehaltung in eine massive Verschärfung umzukehren. Es ist befremdend, wie mit diesem Verordnungsentwurf versucht wird, über die Raumplanung landwirtschaftliche Strukturpolitik zu betreiben, obschon das in keiner Weise die Absicht des Gesetzgebers war. Es ist absolut nicht im Sinne des Gesetzes über das Mass der Betriebsgrösse (1.0 SAK) mehr als 3000 Landwirtschaftsbetriebe mit Pferdehaltung zu Hobbybetrieben zu degradieren mit der Folge, dass diese Betriebe höchstens noch zwei Pferde halten könnten. Genau diesen Betriebsgrössen aber will der Gesetzgeber die Möglichkeit der Diversifizierung in den Bereichen Pferdehaltung ermöglichen.

Das Gesetz verlangt klar und deutlich, dass die Anzahl der zu haltenden Pferde einzig von der betriebseigenen Futtergrundlage und genügender Weidefläche abhängig gemacht wird. Der Gesetzgeber erlaubt ebenfalls explizit in Artikel 16a bis, Absatz 2, dass unabhängig von der Anzahl Pferde, befestigte Plätze erstellt werden dürfen und diese eben auch zonenkonform sind. Bei der hobbymässigen Tierhaltung sind im Gesetz klar Anlagen für die Arbeit mit den Pferden erlaubt.

**Die vorgesehene Verordnung würde unweigerlich das Ende der bäuerlichen Pferdezücht bedeuten, wir weisen deshalb diese Verordnung in aller Deutlichkeit zurück und verlangen gemäss unten aufgeführten Punkten, dass als Grösse für die Anzahl zu haltender Pferde die betriebseigene Futtergrundlage als Kriterium angewendet wird. Betreffend Aussenanlagen sollen die Abmessungen ungeachtet der Anzahl Pferde, wie es das Gesetz zulässt, möglich sein. Reduktionen infolge Fruchtfolgefleichen entsprechen in keiner Weise dem Willen des Gesetzgebers,**

**insbesondere da das Gesetz die Wiederherstellung nach Ende einer entsprechenden Nutzung verlangt.**

### Allgemeine Bemerkungen

1. Es wird festgestellt, dass die Bestimmungen zur Umsetzung der Artikel 16a<sup>bis</sup> und 24e RPG 2013 in der vorgeschlagenen Verordnung **nicht die vom Gesetzgeber gewünschten Effekte bewirken**, nämlich die Haltung von Sport- und Freizeitpferden in der Landwirtschaftszone zu erleichtern. In gewissen Fällen werden die Möglichkeiten im Vergleich zur aktuellen Situation gar **eingeschränkt**. Dies trifft besonders für Pferdezüchter zu, und nicht nur für Pferdehalter mit kleinem Tierbestand, sondern auch für solche mit grosser Tieranzahl. Mit der Einführung der vorgesehenen Detailbestimmungen würden sehr vielen Landwirtschaftsbetrieben mit Pferdezucht und Pferdehaltung die Möglichkeiten entzogen, eine gewerbliche Aktivität mit den Pferden auszuüben. Nur rund die Hälfte der pferdehaltenden Betriebe, welche den Status eines **landwirtschaftlichen Gewerbes** erreichen, könnte von den vorgeschlagenen Erleichterungen profitieren.
2. Wir kritisieren mit aller Deutlichkeit die Tatsache, dass die Verordnung nicht explizit präzisiert, dass die Pferdehaltung und Pferdezucht im Rahmen eines Landwirtschaftsbetriebes als zonenkonforme Aktivität innerhalb der Landwirtschaftszone gilt, wie dies für die Zucht und Haltung anderer Nutztiere auch der Fall ist und unabhängig davon, ob es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb oder ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt. **Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Pferdezucht als landwirtschaftlicher Betriebszweig an eine bestimmte Betriebsgrösse gemäss Gewerbegrenze gebunden werden soll, dieses Kriterium lehnen wir, wie bereits erwähnt, klar ab.**
3. Zahlreiche Landwirtschaftsbetriebe mit Pferdezucht, und kleinere Bergbauernbetriebe, erreichen nicht den Status eines landwirtschaftlichen Gewerbes.
  - a. Durch die in Art 42b vorgeschlagenen Formulierungen könnten diese Betriebe nicht mehr von den heute existierenden Möglichkeiten profitieren, welche ihnen erlauben, auf die bedeutenden strukturellen Veränderungen der letzten Jahre zu reagieren. Denn der Markt verlangt nach Reit- und Fahrpferden, welche angemessen eingeritten bzw. eingefahren sind für den Einsatz in Sport und Freizeit. Um dies zu erreichen, ist der bäuerliche Pferdezüchter auf eine Infrastruktur angewiesen, welche ihm ermöglicht, eine ausreichende Grundausbildung seiner Tiere sicherzustellen. Bis heute war es einem Züchter mit einem Pferdebestand von mindestens 12 Tieren in der Praxis möglich unter gewissen Bedingungen einen Ausbildungsplatz für das Einreiten seiner Pferde zu erstellen sowie zusätzlich eine Führanlage (je nach Kanton teilweise andere Regelungen).
  - b. Die Erhaltung der Freiberger-Rasse, essentiell für die Sicherstellung der genetischen Diversität, ist stark bedroht. Tatsächlich hängt diese stark von der Existenz von Züchtern mit mehr als zwei Pferden ab, welche aber nicht über den Status eines landwirtschaftlichen Gewerbes verfügen. Dies ist in zahlreichen Kantonen der Fall.
4. Die neuen Bestimmungen der RPV schränken auf Betrieben, die **nicht die Gewerbegrenze erreichen**, also Hobbytierhaltungen, erheblich die Möglichkeiten ein, das Wohlbefinden der gehaltenen Pferde sicherzustellen. Tatsächlich wird eine länger dauernde Haltung im Freien nicht mehr möglich sein. Die neue rechtliche Situation wird zu Konflikten mit dem Tierschutz führen (siehe BVET Fachinformation Tierschutz, Nr. 11.8\_(1) d | April 2011, Pferde dauernd im Freien halten).

5. Die vorgeschlagenen maximal zugestandenen Auslaufflächen liegen bis zu **sechs Mal tiefer** als die Empfehlungen gemäss TSchV (TSchV Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 31 und 4). Dies stellt ein Präjudiz dar, indem bei allen anderen Nutztieren bei Neu- und Umbauten die empfohlenen Werte und nicht die Minimalwerte zur Anwendung gelangen. Dass ausgerechnet dem grössten „Bewegungstier“ unter den Nutztieren, dem Pferd, die im Verhältnis tiefsten Werte zugestanden werden, ist inakzeptabel.

Im Weiteren stellt eine Interessenabwägung zwischen Fruchtfolgefächern und Tierwohl ein gewichtiges Präjudiz dar, indem diese Abwägung auch bei anderen Nutztieren zum Tragen kommen dürfte (Bsp. Labelställe für Rinder in Fruchtfolgefächern oder bei Neu- und Umbauten). Deshalb lehnen wir eine solche Verknüpfung entschieden ab.

Wir fordern, dass die Ausführungsbestimmungen prinzipiell die Umsetzung aller Empfehlungen der Tierschutzgesetzgebung und aller Vorschriften der 2013 revidierten Direktzahlungsverordnung (AP 2014-17) ermöglichen, insbesondere die Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme und den regelmässigen Auslauf.

6. Es war ganz sicher nicht die Absicht des Gesetzgebers und der Initiative, die Möglichkeiten gemäss heute geltender Praxis (Wegleitung „Pferd und Raumplanung“, Kapitel B2 Pferdezucht) einzuschränken. Dies wiegt umso mehr, da Artikel 34 RPV nicht verändert wurde.
7. Der von neuen Bewegungsflächen beanspruchte Flächenbedarf liegt im Promillebereich der Fruchtfolgefächern der Schweiz. Mit diesen Massnahmen, die für die Pferdehaltungsbetriebe einschneidend wären, wird ganz sicher kein spürbarer Beitrag gegen den Verlust von wertvollem Kulturland geleistet. Im Gegenteil werden den auf zusätzliches Einkommen angewiesenen Betrieben überlebenswichtige Entwicklungsperspektiven genommen.
8. Die Vorlage bringt eine Strukturpolitik mit sich, die, wenn schon auf agrarpolitischer Ebene und nicht über die Raumplanung zu definieren ist.
9. Kulturlandschutz versus Betriebsentwicklung: In diesem Punkt wird die Wahrung der Verhältnismässigkeit mit Füessen getreten. Sicher muss dem Schutz des Kulturlandes eine hohe Bedeutung zukommen. Andererseits müssen sich die Landwirtschaftsbetriebe den veränderten Rahmenbedingungen anpassen können. Da die Betriebsentwicklung häufig mit baulichen Massnahmen verbunden ist, werden dadurch oftmals auch Fruchtfolgefächern beansprucht. Es kann nicht sein, dass sinnvolle Betriebsentwicklungen nur mit der Begründung, wertvolles Kulturland schützen zu müssen, verhindert werden.

**Im Folgenden erlauben wir uns, konkrete Anträge zu stellen, wobei wir vermerken, dass es wahrscheinlich der bessere Weg wäre, die Verordnung gemäss den gemachten Kritiken ganz neu zu gestalten.**

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 34b, Abs. 1	Keine Bemerkungen	
Art. 34b, Abs. 2, Bst. a	<p>(...) sollte unmittelbar an den Stall angrenzen; ist dies nicht möglich, <del>so dient ein allfälliger Platz für die Nutzung der Pferde als Allwetterauslauf</del> <u>so kann die Verwendung eines allfälligen Platzes für die Nutzung der Pferde als Allwetterauslauf geprüft werden, falls die Fläche für die freie Bewegung gemäss Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden kann.</u></p>	<p>Den zuständigen Behörden der Kantone muss ein Handlungsspielraum und die Möglichkeit gewährt werden, verhältnismässig und in Abhängigkeit von der lokalen Situation und der Art des Gewerbes zu entscheiden.</p> <p>Die Bestimmung ist unverhältnismässig und zu restriktiv. Die Fläche eines Platzes für die Nutzung , welche gleichzeitig als Auslauffläche dient, kann in gewissen Fällen tiefer liegen als diejenige, welche von der TSchV gefordert wird (Anhang 1 Tabelle 7 32), nämlich wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. der gehaltene Pferdebestand sowohl Jungtiere (Definition TSchV Art 2 Abs 3 q ; spezielle Bestimmungen TSchV Anhang 1 Tabelle 7 Ziffer 7) als auch Adulttiere umfasst</li> <li>b. eine Führenanlage an den Platz für die Nutzung angerechnet wird (Führenanlagen können nicht als Auslauffläche verwendet werden)</li> <li>c. Fruchtfolgeflächen betroffen sind</li> </ol>
Art. 34b, Abs. 2, Bst. b	<p>(...) <del>sofern keine Fruchtfolgeflächen betroffen sind und die Bodenbefestigung ohne grossen Aufwand wieder entfernt werden kann</del> ; <u>die doppelte Mindestfläche die gemäss Tierschutzgesetzgebung empfohlene Auslauffläche darf in keinem Fall überschritten werden.</u></p>	<p>Die Hauptanliegen der Raumplanung sind nicht betroffen, wenn nur ein geringer Teil des Auslaufes eine Fruchtfolgefläche tangiert.</p> <p>Hingegen sind die Anliegen des Tierschutzes stark betroffen: Gemäss neusten Forschungsergebnissen (Flauger &amp; Krüger, 2013) ist die Aggressionsrate in Pferdegruppen bei Auslaufflächen von weniger als 106 m<sup>2</sup> pro Pferd sehr hoch, und fällt sehr stark, wenn mehr Platz zur Verfügung steht. Erst ab 331 m<sup>2</sup> pro Pferd liegt sie quasi bei null. Die empfohlenen Flächen gemäss TSchV stellen also bereits einen erheblichen Kompromiss dar.</p> <p>Daher kann zu Gunsten des Tierwohls mehr</p>

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		<p>Fläche zugestanden werden, sofern die Bewilligung an eine Rückbauverpflichtung gekoppelt wird.</p> <p>Den zuständigen Behörden der Kantone muss ein Handlungsspielraum und die Möglichkeit gewährt werden, verhältnismässig und in Abhängigkeit von der lokalen Situation und der Art des Gewerbes zu entscheiden.</p> <p>TSchV Art 61 Abs 2; Anhang 1, Tabelle 7, Ziffer 4</p> <p>Flauger B. und Krüger K., 2013: Aggression level and enclosure size in horses (Equus caballus). Pferdeheilkunde 29/4 S. 495–504</p>
Art. 34b, Abs. 3, Bst. a	dienen ausschliesslich der Nutzung der auf dem Betrieb <u>oder der gemäss LBV definierten Betriebsgemeinschaft</u> gehaltenen Pferde	Die Hauptanliegen der Raumplanung werden besser berücksichtigt, wenn zwei oder mehrere Betriebe sich nach Art. 10 LBV zusammenschliessen
Art. 34b, Abs. 3, Bst. b	Dürfen <del>maximal</del> 800 m <sup>2</sup> umfassen; <del>Bei weniger als acht Pferden ist die Fläche zu reduzieren sind Fruchtfolgeflächen betroffen, so ist die Fläche um die Hälfte zu reduzieren;</del> <u>Führanlagen mit weniger als 100m<sup>2</sup> werden nicht angerechnet.</u>	<p>Der durchschnittliche Pferdebestand auf pferdehaltenden Landwirtschaftsbetrieben liegt bei 6.9 Pferden. Infolgedessen wird es sehr viele Betriebe geben, die nicht von einem korrekt dimensionierten Platz für die Nutzung der Pferde profitieren könnten, falls die Fläche bei weniger als acht Pferden zu reduzieren ist.</p> <p>Vermögen kleiner als 800 m<sup>2</sup> dimensionierte Plätze allenfalls noch zum Longieren von Jungpferden zu genügen, sind sie für die Reitausbildung der Pferde ungeeignet. Gemäss einer aktuellen Studie (Murray et al, 2010) nimmt bei kleinen Plätzen insbesondere das Risiko von Lahmheiten zu.</p> <p>Die Hauptanliegen der Raumplanung sind nicht betroffen, wenn nur ein geringer Teil des Platzes für die Nutzung eine Fruchtfolgefläche umfasst oder eine allfällige Führanlage nicht mehr als 100m<sup>2</sup></p>

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		umfasst.  Den zuständigen Behörden der Kantone muss ein Handlungsspielraum und die Möglichkeit gewährt werden, verhältnismässig und in Abhängigkeit von der lokalen Situation und der Art des Gewerbes zu entscheiden.  Murray R.C., Walters J., Snart H., Dyson S., Parkin T., 2010 : How do features of dressage arenas influence training surface properties which are potentially associated with lameness? Vet J., 186 (2):172-9. doi: 10.1016/j.tvjl.2010.04.026.
Art. 34b, Abs. 3, Bst. c	Keine Bemerkungen	
Art 34b, Abs. 3, Bst. d	dürfen weder <u>dauernd</u> überdacht noch <u>grundsätzlich</u> eingewandt werden, <u>Banden zum Zweck des Anreitens junger Pferde können zugelassen werden</u>	Den zuständigen Behörden der Kantone muss ein Handlungsspielraum und die Möglichkeit gewährt werden, in Abhängigkeit von der lokalen Situation und von der Art des Gewerbes zu entscheiden.  Banden sollten vor Allem aus Sicherheitsgründen bewilligt werden.
Art 34b, Abs. 3, Bst. e	Keine Bemerkungen	
Art. 34b, Abs. 4 und 5		Wir unterstützen die Position des Schweizerischen Bauernverbandes :  Der Verweis in Absatz 5 auf Artikel 34 RPV ist falsch. Wenn ein Verweis gemacht werden soll, dann muss dieser richtigerweise auf Artikel 34 Abs. 4 RPV lauten, da es bei der Pferdehaltung weder um die Produktion von Nahrungsmitteln, noch um naturnahe Bewirtschaftung, noch um Verarbeitung oder Wohnbauten geht.
Art. 34b (neu)	<u>Die Haltung von Zuchtstuten und anerkannten Zuchthengsten sowie die Aufzucht von auf dem Betrieb</u>	Wir befürchten, dass die Haltung von Zuchtpferden einzig durch die Artikel 34b und 42b geregelt ist.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<p><u>oder auswärtsgeborenen Fohlen gilt als zonenkonform in der Landwirtschaftszone, sofern es sich um einen längerfristig existenzfähigen Landwirtschaftsbetrieb mit genügender Futterbasis handelt und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</u></p>	<p>Ist dies der Fall, werden die Bestimmungen der Vorlage Tausende von Pferdezüchtern betreffen, welche nicht den Status eines landwirtschaftlichen Gewerbes erreichen.</p> <p>Wenn der Status der Zucht dem Status der Hobbyhaltung weichen muss, wird dies zudem massive steuerliche Konsequenzen für die Pferdehalter nach sich ziehen (nicht mehr abzugsfähige Aufwendungen, sondern Aufrechnung des "landwirtschaftlichen Hobbys").</p>
Art. 42b, Abs. 3	<p><del>Bei Pferden bilden zwei Tiere die Regel; in begründeten Fällen können maximal vier Pferde, bei Ponys sechs Tiere zugelassen werden</del></p>	<p>Die vorgeschlagene Limitierung ist überrissen und unverhältnismässig. Wie weiter oben beschrieben, könnten zahlreiche Landwirtschaftsbetriebe, insbesondere Kleinbetriebe, nicht mehr von den heutigen für ihr Weiterbestehen unverzichtbaren Möglichkeiten profitieren. Gemäss landwirtschaftlicher Strukturerhebung aus dem Jahr 2012 betrifft dies 3153 heute pferdehaltende Landwirtschaftsbetriebe. Hier wird die landwirtschaftliche Strukturpolitik unrechtmässig durch die Raumplanung beeinflusst.</p> <p>Betroffen wären insbesondere auch geschätzte ca. 5000 Nicht-Landwirte, welche ihre Sport- und Freizeitpferde auf einem ehemaligen Bauernhof halten und teilweise auch Pferdezucht betreiben.</p> <p>Sollte diese Limitierung wirksam werden, müsste für Tausende von Pferden eine neue Unterkunft gesucht werden.</p>
Art. 42b, Abs. 4	<p>(...) müssen Einrichtungen <del>im Gebäudeinnern</del> diese Anforderungen erfüllen.</p>	<p>Es ist nicht logisch nachvollziehbar, warum nur Einrichtungen im Gebäudeinnern die Anforderungen an eine tierfreundliche Haltung erfüllen müssen.</p>
Art. 42b, Abs. 5	<p><del>Nicht darunter fallen:</del></p>	<p><u>Reit- oder Übungsplätze</u></p>

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<p>a. Anlagen für die menschliche Beschäftigung mit den Tieren wie Reit- oder Übungsplätze;</p> <p>b. Weideunterstände.</p>	<p>Diese Formulierung schränkt die aktuelle Praxis drastisch ein, insbesondere für bäuerliche Pferdezüchter. Bis heute konnten letztere einen Platz für die Grundausbildung der Pferde erstellen, wenn der Betrieb gewisse Voraussetzungen erfüllte (Wegleitung „Pferd und Raumplanung“, Kapitel B2 Pferdezucht).</p> <p><u>Weideunterstände</u></p> <p>Diese Formulierung schränkt die Möglichkeiten zu einer naturnahen Pferdehaltung drastisch ein. Insbesondere Zuchtpferde (Zuchttuten, Hengste, Fohlen und Aufzuchtpferde) sowie Gnadenbrotperde werden nicht mehr von länger dauernder Haltung im Freien profitieren können.</p> <p>Grundsätzlich müssen sämtliche von anderen Gesetzgebungen im Zusammenhang mit der Pferdehaltung verlangten Bauten und Anlagen bewilligt werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</p>
Art. 42b, Abs. 6	<p>Der Allwetterauslauf muss <u>grundsätzlich</u> unmittelbar an den Stall angrenzen</p> <p>Die zulässige Fläche richtet sich nach Artikel 34b Absatz 2 Buchstabe b: einverstanden, wenn der Artikel 34b Absatz 2 Buchstabe b wie vorgeschlagen angepasst wird.</p>	<p>Den zuständigen Behörden der Kantone muss ein Handlungsspielraum und die Möglichkeit gewährt werden, in Abhängigkeit von der lokalen Situation und der Art des Betriebes zu entscheiden.</p> <p>Sollte der Artikel 34b Absatz 2 Buchstabe b nicht wie vorgeschlagen angepasst werden, kommt hier der Grösse des Allwetterplatzes/der Auslaufläche noch mehr Bedeutung zu, da Hobbyhalter oft nur über wenig Weide verfügen, auf welcher das Bewegungsbedürfnis ausgelebt werden könnte.</p>



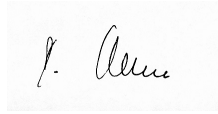
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe bestens.

Freundliche Grüsse

**Verband Schweizer. Pferdezuchtorganisationen**



Dr. med. vet. Hansjakob Leuenberger



Doris Kleiner, Sekretariat